

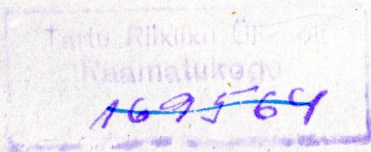
Statuten

der Ebräiſchen

Kaufmanns-Versammlung

in

Mitau.



Mitau, 1862.

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

Vertrag

der

Handelsgesellschaft

in

Gebilligt von der Censur. Niga, den 17. September 1862.

[Faint purple handwritten text]

Est. A

Handelsgesellschaft
Petersburg

24524

1862

[Faint mirrored text at the bottom of the page]

Die unterzeichneten Ebräischen Kaufleute zu Mitau haben in der Absicht den freundschaftlichen Verkehr unter einander zu befördern und dabei wohlthätige Zwecke zu pflegen, den Vorsatz gefaßt eine Gesellschaft unter dem Namen
„Ebräische Kaufmanns-Versammlung“
zu gründen, und dabei als Stifter folgende für alle Mitglieder gleich bindende Regeln festgesetzt:

**Von den ordentlichen Mitgliedern und
ihrer Aufnahme.**

§ 1.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Ebräischen Kaufmanns-Versammlung werden Kaufleute aufgenommen, die eines unbescholtenen Rufes genießen und selbstständig ihr Geschäft betreiben. Auch Personen, die nicht zum Kaufmannsstande gehören, kann die Aufnahme bewilligt werden, wenn sie einen ehrenhaften Stand und Beruf haben; doch darf ihre Zahl ein Drittel der Kaufmännischen Glieder nicht übersteigen.

Jeder, der ordentliches Mitglied werden kann, kann auch zum Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 2.

Die Aufnahme als Mitglied geschieht durch Ballotement. Der um die Aufnahme Nachsuchende meldet sich durch ein ordentliches Mitglied bei einem der Direktoren, der den Namen des Proponenten und des Kandidaten, so wie den Tag, wann ballotirt werden soll — auf einem Blatte verzeichnet, und letzteres an die schwarze Tafel im Gesellschaftslokal anheftet, das Ballotement darf frühestens vierzehn Tage nachher stattfinden.

§ 3.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Kandidaten geschieht im Gesellschaftslokal der Versammlung und nur dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Zur Aufnahme als Mitglied müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder weiße Bälle gegeben haben.

Das Ballotiren im Auftrage oder in Vollmacht Abwesender ist unzulässig.

Beim Ballotement wie bei anderen Beschlüssen der Gesellschaft werden Abwesende als der Mehrheit der Anwesenden beipflichtend angesehen.

§ 4.

Wer bei dem Ballotement durchgefallen, darf innerhalb einer Frist von einem Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 5.

Wer drei Mal durch Ballotement von der Aufnahme in die Gesellschaft zurückgewiesen ist, darf nie mehr in Vorschlag gebracht werden.

Vom Direktorium.

§ 6.

Die Geschäfte der Versammlung werden von einem Direktorium, das aus drei Mitgliedern der Gesellschaft besteht, verwaltet. Die Wahl wird alle zwei Jahre im Anfang des October=Monats im Geschäftslokale vollzogen. Sie geschieht auf folgende Weise:

An dem Wahltag, welcher durch Anschlag oder Ankündigung der Gesellschaft wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht worden, schreibt jedes Mitglied den Namen derjenigen drei Mitgliedern, welchen es seine Stimme giebt, auf einen Zettel, unterschreibt diesen eigenhändig, und legt ihn in das auf dem Tische stehende Kästchen. Nachdem alle Anwesende ihre Stimmzettel abgegeben, öffnen

die bisherigen Direktoren die Stimmzettel und proclamiren nach Maßgabe des Wahlresultats die neu-erwählten Direktoren. Bei der Wahl sind Vollmachten für Abwesende unzulässig, Stimmzettel die nicht unterschrieben sind, ungültig.

§ 7.

Den Direktoren liegt ob:

Für das Lokal zu den Zusammenkünften der Gesellschaft, für eine Restauration in demselben, für die Anschaffung der Zeitungen und Journale zu sorgen, die Beiträge der Mitglieder einzuscassiren zu lassen, über dieselben so wie über alle Verausgaben Buch und Rechnung zu führen, und über ihre Verwaltung an den ersten Versammlungstagen des Jahres der Gesellschaft Rechnung abzulegen; bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte aber, den neu-erwählten Direktoren das Inventar der Gesellschaft, die Gelder, Rechnungen, gegen Quittung zu überliefern.

§ 8.

Die Direktoren haben in allen Verwaltungsmaßregeln und namentlich bei Anschaffungen und Geldausgaben nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen zu verfahren, die Geschäftseintheilung ist ihnen selbst überlassen.

§ 9.

Die Direktoren haben das Recht und die Pflicht, Mitglieder, die sich ungebührlich betragen, oder den Anstand verletzen, zu verwarnen, und im Wiederholungsfalle der Gesellschaft zur Ausschließung vorzustellen, die hiebei durch Ballotement entscheidet; eingeführte Gäste aber in solchem Falle aus der Gesellschaft zu entfernen und die Mitglieder, welche solche Gäste eingeführt, das Recht der Einführung auf einen Zeitraum, der jedoch ihre eigene Amtsdauer nicht überschreiten darf, zu nehmen.

§ 10.

Kein Mitglied kann die ihn zum ersten Mal treffende Wahl ablehnen, sondern ist verbunden, das Amt eines Direktors anzunehmen. Jedoch entbinden davon ein Alter von 60 Jahren, notorische Kränklichkeit und regelmäßige Abwesenheit aus der Stadt.

§ 11.

Jedes Mitglied ist, falls es zum zweiten Mal zum Direktor gewählt wird, verpflichtet, die Wahl auch im zweiten Jahre anzunehmen; wird es jedoch zum dritten Mal gewählt, so soll es ihm freistehen, die Wahl abzulehnen oder nach eigenem Ermessen anzunehmen.

Von den Gästen.

§ 12.

Alle Personen, welche sich zu Mitgliedern eignen, können auch als Gäste eingeführt werden, wenn letztere nicht zu den Einheimischen, oder für beständig in der Stadt Wohnenden gehören.

§ 13.

Das Mitglied, welches einen Gast einführt, schreibt den Namen desselben wie seinen eignen in das zu diesem Zweck im Gesellschaftslokale offen liegende Buch. Es haftet für denselben der Gesellschaft und dem Dekonomen gegenüber, in jeder Beziehung.

§ 14.

Die Anmeldung im Fremdenbuche gilt nur für den Tag, an dem die Einführung stattgefunden.

Von der Dekonomie der Gesellschaft.

§ 15.

Die Zusammenkünfte der Gesellschaft finden an zwei Abende in jeder Woche statt, zu welchen vorläufig der Mittwoch und Sonnabend bestimmt worden, doch können diese Tage auf Beschluß der Gesellschaft verlegt werden.

§ 16.

Jedes Mitglied der Gesellschaft zahlt einen jährlichen Beitrag an denjenigen Direktor, der mit der Verwaltung der Kasse beauftragt ist, zur Bestreitung der nothwendigen Kosten. Dieser Beitrag wird auf 3 Rubel normirt, kann jedoch auf vorgängigem Beschluß der Gesellschaft bis auf vier Rubel erhöht werden. Dieser Beitrag muß bis zum ersten October berichtigt sein. Wer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird als stillschweigend ausgetreten betrachtet, und sein Name wird an dem darauf folgenden Versammlungstage mit den Namen der im verflossenen Jahre verstorbenen, oder ausdrücklich ausgetretenen Mitgliedern aus der Liste der Gesellschaft gestrichen.

§ 17.

Der nach Bestreitung der Kosten verbleibende Ueberschuß der Beiträge wird zum Ankauf von Heizmaterial verwandt, um arme Ebräer-Familien zu unterstützen. Zu dem gleichen Zweck wird beim Beginn des Winters unter den Mitgliedern eine Kollekte veranstaltet. Die Verwendung dieser Summen wird zweien von der Gesellschaft dazu erwählten Mitgliedern übertragen.

§ 18.

Jedes Kommerzspiel ist in der Versammlung erlaubt; hingegen sind alle Hazardspiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch nur scherzweise zu spielen, verboten.

§ 19.

Wenn Mitglieder nach 1½ Uhr Nachts im Gesellschaftslokale verbleiben, sind die Anwesenden verbunden der Dienerschaft und zwar einem jeden Diener 25 Kopfen für jede Stunde längeren Bleibens zu zahlen.

§ 20.

Jedes Mitglied, welches einen Vorschlag zum Besten der Gesellschaft oder in deren Interesse zu richten hat, ist verpflichtet solchen schriftlich bei dem Direktorium einzureichen. Letzteres vermittelt die erforderliche Mittheilung an die Gesellschaft und deren Beschlußnahme.

§ 21.

Zeitungsblätter und Journale können nicht in einzelnen Blättern, sondern in ganzen Heften vom Direktorium verliehen werden.

§ 22.

Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält gegen Erlegung der Druckkosten ein Exemplar dieser Statuten.

Urkundlich sind diese Statuten der „Ebräischen Kaufmanns-Versammlung“ in Mitau, von den Unterzeichneten eigenhändig unterschrieben worden.

Mitau, den 25. Mai 1862.

D. Stillbach.

Johann Jacoby.

Herrmann Hirschfeld.

S. Friedlieb.

Louis Goldberg.

Jacob Friedländer.

J. H. Marcus.

B. J. Kretschmann.

M. Kallmeyer.

S. Wagenheim & Sohn.

W. L. Eckstein.

R. Herzenberg.

Sala Levinsohn.

Joseph Levinsohn.

L. J. Salzman.

L. J. Levinsohn.

R. J. Taube.

Heymann Rubinstein.

Sigismund Meyer.

Ed. Blumenau.

L. M. Klein.

J. L. Edelberg.



Auf Befehl
 Seiner Kaiserlichen Majestät,
 des Selbstherrschers aller Rußen,
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

wird von der Kurländischen Gouvernements-Regierung
 unter Beidrückung ihres Siegels hierdurch

a t t e s t i r t :

daß die vorstehenden Statuten vom Ministerio der innern
 Angelegenheiten unterm 14. August 1862 dahin bestätigt
 worden sind, daß statt des Wortes „Klubb“ in allen §§
 derselben „Versammlung“ zu setzen sei.

Schloß Mitau, den 5. September 1862.

Für den Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath: **Wewell von Krüger.**

(N^o. 1316.)

(L. S.)

Älterer Secretaire: **Schlieps.**

Gehilfe des ältern Secretairs: **Ed. v. Folkmann.**